

Tanzsportabteilung des Deutschen Alpenvereins e. V. Sektion Zorneding (TSA des DAV Zorneding)



Abteilungsordnung mit Änderungen vom 02.03.2014

1. Die TSA betreibt Tanzsport jedweder Art und zwar als
 - Leistungssport
 - Breitensport
 - Freizeitsport und
 - als gesellige Veranstaltungen
2. Für die Arbeit der TSA sind die Satzungen des Deutschen Alpenvereins e. V. Sektion Zorneding (DAV Zorneding), des Landes-Tanzsportverbandes Bayern e.V. (LTVB) und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und diese Abteilungsordnung verbindlich. Die Tanzsportabteilung des Deutschen Alpenvereins e. V. Sektion Zorneding ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der TSA des DAV Zorneding wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.
3. Ordentliches Mitglied in der TSA kann jede natürliche Person werden.
4. Die Organe der TSA sind:

- a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einberufung hat vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Sie beschließt über die Abteilungspolitik, eingereichte Anträge, Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleitung.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

- b) Abteilungsleitung

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter
- Kassenwart
- Schriftführer

- Sportwart

Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung nach Maßgabe der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie der geltenden Vereins- und Verbandsvorschriften.

c) Abteilungsrat

Die Mitgliederversammlung kann einen Abteilungsrat bestimmen, der aus folgenden Ämtern bestehen kann:

- Pressewart
- Gruppensprecher
- ehrenamtliche Übungsleiter
- Turnierleiter und Wertungsrichter

Es ist nicht zwingend erforderlich, alle Ämter zu besetzen.

Der Abteilungsrat berät die Abteilungsleitung in allen sportlichen Belangen, wie Ablauf des Trainingsbetriebes, Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren usw. und ist die Verbindungsstelle zwischen den Mitgliedern und der Abteilungsleitung.

Besprechungen des Abteilungsrates werden auf Antrag bzw. nach Bedarf von der Abteilungsleitung einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung, wenn ein Abteilungsrat von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde.

5. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter in Abteilungsleitung und Abteilungsrat ist möglich.
6. Es können Abteilungsbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Im Falle der Auflösung der TSA geht das vorhandene Vermögen auf den Deutschen Alpenverein e. V. Sektion Zorneding über und ist dort zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
8. Die Abteilungsordnung vom 06.07.2013 wurde unter Ziffer 2, 3 und 8 geändert und im Umlaufverfahren von den Mitgliedern genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zorneding, den 02.03.2014 Für die Richtigkeit:

Abteilungsleiter

Schriftführer